



**tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen**

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Landesvorsitzender

Per E-Mail

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Spltenorganisation der Fachgewerk-
schaften
und -verbände des öffentlichen
Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521
Telefax: 0361.6547522
E-Mail: post@dbbth.de
www.thueringer-beamtenbund.de



Aktenzeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
22. Juli 2021

Datum
9. September 2021

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes
Anhörungsverfahren gemäß §§ 79, 112 Abs. 4 der GO des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Frau

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. (tbb) bedankt sich für die Möglichkeit zur Anhörung zu o.g. Gesetzentwurf. Der tbb schließt sich inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme seiner Fachgewerkschaft DPoIG Deutsche Polizeigewerkschaft LV Thüringen an.

Frage 1) Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzesentwurf, insbesondere mit Blick auf die geltende Rechtslage?

Wir sehen gegenwärtig keinen eiligen Bedarf zur diesbezüglichen Änderung des PAG, da die geltende Rechtslage der Thüringer Polizei ermöglicht, sachgerecht zu handeln.

Einen Änderungsbedarf wird in der Änderung der Rechtslage bezüglich Bodycams gesehen. Weiterhin wäre eine Befugnis Erweiterung für die Vollzugskräfte des Zolls angeraten.

Die von der Fraktion der FDP vorgeschlagenen Änderungen bedürfen einer umfassenden Erörterung, damit in einer möglichen Änderung des PAG sachbezogene rechtliche Voraussetzungen unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit sowie der Bekämpfung/Verfolgung von Straftaten erfolgen können.

Frage 2) Wie bewerten Sie das aktuell bestehende Verhältnis zwischen Gefahrenabwehr und Grundrechtseingriffen auf Basis der bestehenden Rechtslage und mit Blick auf die praktische Ausübung?

Die Anforderungen an die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr sind in den letzten Jahren gestiegen und steigen weiter. Insbesondere die sich gegenwärtig abzeichnenden neuen Störungsfaktoren bei der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

durch die Polizei in der Gefahrenabwehr stellen die Polizei vor große Herausforderungen. Durch diese sich gerade gegenwärtig verschärfende Lagebedingungen und Verunsicherung der Bevölkerung durch Störer der Demokratie in unserem Land sind die durch Gesetz geregelten Grundrechtseingriffe unabkömmlich. In der praktischen Ausübung wäre eine Schaffung von zu hohen Hürden für die Polizei kontraproduktiv und würde nur die Feinde der Demokratie stärken.

Frage 3) Sind Sie der Ansicht, dass Berufsheimnisträger mit der aktuellen Rechtslage ausreichend geschützt sind?

Ja, die gegenwärtige Rechtslage bietet ausreichenden Schutz.

Frage 4) Gibt es nach Ihrer Ansicht in der Praxis Herausforderungen in der Anwendung des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG -), insbesondere in Bezug auf ausreichende präzisierte Entscheidungsgrundlagen für Polizei und Justiz?

Der polizeiliche Alltag ist stets mit Herausforderungen durch verschiedene polizeiliche Lagen geprägt. Das PAG dient der Polizei dazu, diese Herausforderungen zu bewältigen und die praktische Handhabung zu schärfen. Weitere ausreichende präzisierte Entscheidungsgrundlagen für Polizei und Justiz werden dahingehend gesehen, dass die sich gegenwärtig verschärft entwickelnden massiven Angriffe auf unsere öffentliche Ordnung oder Sicherheit, insbesondere durch Feinde der Demokratie, einer Betrachtung zu unterziehen wären in deren Folge eine Anpassung des PAG ggf. notwendig werden könnte.

Frage 5) Sind Sie der Ansicht, dass die Anforderungen, die der Verfassungsgerichtshof Thüringen in seinem Urteil vom 21. November 2012 (VerfGH 19/09) formuliert hat, in der aktuellen Gesetzgebung ausreichend Beachtung gefunden haben?

Diesbezüglich regen wir an, dass sich im Rahmen einer Auswertung und Bewertung dieser Frage ausführlich damit befasst werden sollte. Eine pauschale Feststellung, die aktuelle Gesetzgebung sei unzureichend, ist nicht zielführend.

Frage 6) Sehen Sie in der Überwachung von Maßnahmen durch Polizei und das Thüringer Amt für Verfassungsschutz durch dasselbe parlamentarische Gremium (parlamentarische Kontrollkommission) die Gefahr einer Verletzung des Trennungsgebotes zwischen Polizei und Geheimdienst?

Das Trennungsgebot unterliegt in der öffentlichen Diskussion starken Schwankungen. Doch neue Herausforderungen für die Polizei und Nachrichtendienste lassen, nahezu regelmäßig, das Trennungsgebot wieder in den Fokus politischer und auch gesellschaftlicher Erörterungen treten. Die DPoIG beantwortete uns gegenüber die Frage daher mit: Ja.

Frage 7) Erachten Sie eine Regelung im Polizeiaufgabengesetz für notwendig, die die Eilzuständigkeit für Vollzugskräfte der Zollverwaltung normiert?

Ja, diese Notwendigkeit wird gesehen. Mit der sich gegenwärtig abzeichnenden Verschärfung der Sicherheitslage wird dieses Erfordernis sogar für zwingend angesehen und sollte zeitnah Realisierung finden.

Frage 8) Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung der Eingriffsschwelle in Bezug auf den Gefahrbegriff in der polizeilichen Generalklausel (§12) sowie in den Normen zu den besonderen Mitteln zur Datenerhebung (§§ 34 ff.)?

Hier wird gegenwärtig kein Änderungsbedarf gesehen.

Frage 9) Wie bewerten Sie – auch mit Blick auf die praktische Anwendung – die Voraussetzungen für einen Präventivgewahrsam?

Präventivgewahrsam ist ein geeignetes Mittel zur Abwendung von besonderen Gefahrensituationen im polizeilichen Alltag oder bei besonderen Lagen. Der Polizei muss im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr die Möglichkeit gegeben werden, gegenüber Störer oder zur Verhinderung von Straftaten den Präventivgewahrsam anwenden zu können. Zukünftig sollte eine Auswertung und Bewertung der gegenwärtigen diesbezüglichen Rechtslage und des polizeilichen Alltages erfolgen, um diese Fragestellung umfassend erörtern zu können.

Frage 10) Hierzu liegen der DPolG keine Erkenntnisse vor.

Frage 11) Hierzu liegen der DPolG keine Erkenntnisse vor.

Frage 12) Wie bewerten Sie, dass Daten von Dritten auch bei mehr oder weniger zufälligen Bekanntschaftsverhältnis einer völligen Überwachungsmöglichkeit ausgesetzt sein können (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 2 der aktuell in Kraft befindlichen Fassung des PAG)?

Die in der gegenwärtigen Rechtslage vorgegebenen Eingriffsrechte der Polizei dienen ausschließlich dem Zweck der Erfüllung polizeilicher Aufgaben die auf konkrete Verdachtsmomente oder anderweitigen Anhaltspunkten zurückgreifen. Ein Bezug zu einer „völligen Überwachungsmöglichkeit“ wird nicht gesehen.

Frage 13) Werden die geltenden Regelungen zum Schutz des persönlichen Kernbereiches als ausreichend empfunden oder sollte diesem durch höhere Eingriffsschwellen, wie etwa im Gesetzentwurf der FDP gefordert, vermehrter Schutz zukommen?

Die geltenden Regelungen werden als ausreichend angesehen. Eine höhere Eingriffsschwelle wird für nicht notwendig erachtet und der Schutz privater Rechte ist ausreichend vorgesehen. Dahin gehende Verstöße die eine Änderung der Regelungen erfordern würden sind nicht bekannt.

Frage 14) Erachten Sie es für notwendig, dass für erhobene Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, neben einem Lösungsgebot auch ein Verwendungsverbot zusätzlich zu dem der Strafprozessordnung auch im PAG zu normieren

ist? Wie bewerten Sie auch in diesem Zusammenhang, dass nach dem Gesetzentwurf der Kernbereich privater Lebensgestaltung schon bei überwiegender Betroffenheit geschützt werden soll?

Eine Normierung eines Verwendungsverbot wird nicht gesehen. Die vorhandenen Rechtsgrundlagen zur Durchsetzung privater Rechte sind ausreichend.

Frage 15) Wie bewerten Sie die vorgeschlagenen Änderungen zu § 36 Abs. 3 bis 5, die eine grundsätzliche Benachrichtigungspflicht mit Ausnahmen normieren?

Gegenüber einer grundsätzlichen Benachrichtigungspflicht ist nichts einzuwenden und könnte so normiert werden.

Frage 16) Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf im Hinblick auf die praktische Arbeit der Polizei?

Der vorliegende Gesetzentwurf wäre hinsichtlich der praktischen Arbeit der Polizei tiefgreifend zu erörtern, ob alle vorgeschlagenen Änderungen in der praktischen Polizeiarbeit überhaupt umsetzbar bzw. zielführend sind. Eine zu starke Bindung des polizeilichen Arbeitens unter teilweise fehlender Zeit (Eilbefugnis) an „unnötige“ Einschränkungen wäre nicht ratsam.

Frage 17) Sehen Sie die Notwendigkeit, die bestehende Gesetzeslage im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes zu ändern?

Ohne eine tiefgründige Bewertung/Auswertung der gegenwärtigen Rechtsgrundlage zu den Änderungsabsichten wird keine Notwendigkeit im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes gesehen.

Frage 18) Halten Sie es für die Arbeit der Polizei für zielführend, im Sinne des Gesetzentwurfes weitere Befugnisse unter Richtervorbehalt zu stellen?

Weitere Befugnisse der Polizei unter Richtervorbehalt zu stellen macht nur Sinn, wenn auch ausreichende Richter zu jeder Zeit zur Verfügung stehen, um eine Entscheidung zum Antrag der Polizei zu treffen. Gegenwärtig schätzen wir ein, dass die Befugnisse der Polizei mit Richtervorbehalt schon dahingehend große Anstrengungen bedürfen, dass Bereitschaftsrichter erreicht werden, um eine Entscheidung zu treffen. Demzufolge halten wir es gegenwärtig nicht für zielführend.

Frage 19) Hierzu liegen keine Erkenntnisse zur Bewertung der Fragestellung vor.

Frage 20) Hierzu liegen keine Erkenntnisse zur Bewertung der Fragestellung vor.

Frage 21) Wird der vorliegende Gesetzentwurf hinreichend gerecht?

Nein, der vorliegende Gesetzesentwurf wird vielen nicht gerecht.

Eine klare Definition der „heimlichen Datenerhebung“ im Sinne des Gesetzentwurfes wäre angeraten.

Der polizeiliche Gefahrenbegriff ist ausreichend hinterlegt und bedarf keiner Sonderregelung durch ein einzelnes Bundesland.

Die Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen- und Beamten im Gesetz müsste dahingehend erfolgen, alle Beamten der Thüringer Polizei oder nur ein Teil und eine Normierung im Gesetz notwendig?

Weiterer Schutz persönlicher Rechte im Vergleich zur Bekämpfung oder Vorbeugung von Straftaten muss gründlich betrachtet werden.

Technische Möglichkeiten der Polizei sind heute erforderlich und sollten sich an technischen Standard orientieren.

Freiheitsentziehungen, häusliche Gewalt, verdachtsunabhängige Kontrollen, etc. sind erst mal umfassend zu erörtern, auch mit den Polizeigewerkschaften.

Frage 22) Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unseren Hinweisen und Anregungen folgen würden. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Landesvorsitzender